

Antrag

der Abg. Dr. Inge Gräßle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Sozialministeriums

Situation der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchen Landkreisen kein Frauenhaus existiert;
2. in welchen Landkreisen in den vergangenen fünf Jahren Frauenhäuser geschlossen wurden und aus welchen Gründen;
3. wie viele Frauen- und Kinderschutzhäuser in den vergangenen Jahren neu gegründet wurden und in welcher Form sich das Land an der Neueinrichtung von Frauen- und Kinderschutzhäusern beteiligt;
4. welche Platzzahl Baden-Württemberg bei der Versorgungszahl mit Plätzen in Frauenhäusern im Bundesvergleich einnimmt;
5. von welchen Trägern die einzelnen Frauenhäuser geführt werden und inwiefern sich durch die unterschiedlichen Träger Unterschiede in den Konzeptionen der einzelnen Frauen- und Kinderschutzhäuser ergeben;
6. wie viele Häuser seit ihrer Gründung einen Wechsel in der Trägerschaft erfahren;
7. wie viele Frauenhäuser sich über BSHG finanzieren;

8. welche Landkreise an den Kostenerstattungsempfehlungen des Landkreis- und Städtetages in den Jahren 1998 bis 2001 nicht teilnahmen und aus welchen Gründen und welche Landkreise die Kostenerstattungsempfehlungen in denselben Jahren nur eingeschränkt anwendeten;
 9. welche Kommunen Zuwendungen in welcher Höhe an die Frauenhausträger leisten und wie sich diese Zuwendungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben;
 10. welche Erfahrungen die Regierung mit den seit dem Doppelhaushalt 2000/2001 eingestellten jährlichen Mitteln von 1 Mio. DM als Zuschüsse für laufende Zwecke von Frauen- und Kinderschutzhäusern gemacht hat.
09. 10. 2001

Dr. Gräßle, Netzhammer, Pauli, Schebesta, Dr. Stolz,
Alfred Haas, Lazarus CDU

Begründung

In Baden-Württemberg hat sich eine differenzierte Struktur in der Landschaft der Frauen- und Kinderschutzhäuser entwickelt, die sich in der Trägerschaft, in Größe, Ausstattung und Finanzierungsform der einzelnen Häuser zeigt. Die Sicherstellung einer gut funktionierenden Frauen- und Kinderschutzhäuserversorgung zählt aus unserer Sicht zu einer wichtigen Aufgabe der Sozialpolitik des Landes. Es besteht ein Interesse, für eine flächendeckende Infrastruktur und eine gewisse Standardisierung sowohl in der Finanzierung als auch in der Führung der Häuser zu sorgen.

Stellungnahme *)

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2001 Nr. 61-0141.5/13/293 nimmt das Sozialministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. in welchen Landkreisen kein Frauenhaus existiert;

In Baden-Württemberg besteht ein gewachsenes Angebot von 44 Frauen- und Kinderschutzhäusern in freigemeinnütziger und kommunaler Trägerschaft mit 850 Plätzen. Die regionale Verteilung ergibt sich aus der Anlage.

Folgende Landkreise verfügen über keine eigenen Einrichtungen:

- Bodenseekreis,
- Landkreis Emmendingen,
- Landkreis Freudenstadt,
- Main-Tauber-Kreis,

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- Landkreis Rastatt,
- Landkreis Rottweil und
- Landkreis Sigmaringen.

Zur Unterbringung von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder aus den Landkreisen Emmendingen, Main-Tauber und Rastatt bestehen Absprachen mit dem Frauen- und Kinderschutzhaus des jeweiligen Nachbarkreises. Häufig ist aus Sicherheitsgründen und zur Wahrung der Anonymität des Aufenthaltsortes der schutzsuchenden Frauen eine Unterbringung außerhalb des Wohnortes notwendig.

2. *in welchen Landkreisen in den vergangenen fünf Jahren Frauenhäuser geschlossen wurden und aus welchen Gründen;*

In den Jahren 1996 und 1997 wurden zwei Frauen- und Kinderschutzhäuser im Landkreis Schwäbisch Hall und im Stadtkreis Pforzheim geschlossen. Nach den Schließungen stehen im Landkreis Schwäbisch Hall noch ein Frauen- und Kinderschutzhaus, im Stadtkreis Pforzheim zwei Frauen- und Kinderschutzhäuser für die Unterbringung von Gewalt betroffenen Frauen mit ihren Kindern zur Verfügung.

Das Frauen- und Kinderschutzhaus im Schwarzwald-Baar-Kreis, in Trägerschaft des Vereins Frauen helfen Frauen Villingen-Schwenningen, ging im Jahr 1998 in Konkurs. Zwischenzeitlich wurde ein neuer Standort für das Frauen- und Kinderschutzhaus gefunden und die kommunale Finanzierung der Betriebskosten sichergestellt. Mit finanzieller Unterstützung des Landes wird derzeit dieses Frauen- und Kinderschutzhaus in Villingen-Schwenningen eingerichtet.

3. *wie viele Frauen- und Kinderschutzhäuser in den vergangenen Jahren neu gegründet wurden und in welcher Form sich das Land an der Neueinrichtung von Frauen- und Kinderschutzhäusern beteiligt;*

Bei Neueinrichtung eines Frauen- und Kinderschutzhauses werden bis zu 40 Prozent der anrechnungsfähigen Investitionskosten aus Landesmitteln gefördert.

So konnten in den Jahren 1996 bis 2001 mit einem entsprechenden Landeszuschuss geförderte Frauenhäuser in Leinfelden-Echterdingen und Eberbach ihren Betrieb aufnehmen.

Derzeit wird ein Frauen- und Kinderschutzhaus in Villingen-Schwenningen mit Landeszuschüssen errichtet.

4. *welche Platzzahl Baden-Württemberg bei der Versorgungszahl mit Plätzen in Frauenhäusern im Bundesvergleich einnimmt;*

Im Ländervergleich liegt das Land Baden-Württemberg bei der absoluten Zahl der Frauen- und Kinderschutzhausplätze mit rund 850 Plätzen für Frauen und Kinder an 2. Stelle. Lediglich das Land Nordrhein-Westfalen liegt mit 1.890 Plätzen vor Baden-Württemberg.

Nach einer Umfrage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Jahr 1993 gehen die meisten Länder davon aus, dass eine ausreichende Grundversorgung an Frauenhausplätzen in der Regel dann gegeben ist, wenn auf 10.000 Einwohner ein Frauenhausplatz kommt (BT-Drs. 12/3909).

Bezogen auf die Einwohnerzahl ergibt sich folgendes Bild:

Platzziffer	Land	Frauenhausplätze je 10.000 EW
1	Berlin	1,93
2	Thüringen	1,92
3	Bremen	1,76
4	Sachsen-Anhalt	1,60
5	Brandenburg	1,51
6	Mecklenburg-Vorpommern	1,49
7	Hessen	1,38
8	Hamburg	1,21
9	Schleswig-Holstein	1,20
10	Nordrhein-Westfalen	1,05
11	Niedersachsen	1,01
12	Sachsen	0,97
13	Baden-Württemberg	0,81
14	Rheinland-Pfalz	0,71
15	Bayern	0,62
16	Saarland	0,51

5. *von welchen Trägern die einzelnen Frauenhäuser geführt werden und inwiefern sich durch die unterschiedlichen Träger Unterschiede in den Konzeptionen der einzelnen Frauen- und Kinderschutzhäuser ergeben;*

Von den 44 Frauen- und Kinderschutzhäusern befinden sich 3 in kommunaler Trägerschaft, 14 in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege und 27 in Trägerschaft gemeinnütziger Trägervereine (z. B. Frauen helfen Frauen e.V.).

In der Zielsetzung verfolgen alle Häuser ein vergleichbares Konzept. Die Frauen- und Kinderschutzhäuser bieten unabhängig von der Trägerschaft von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz, Zuflucht und Beratung. Die Bewohnerinnen der Frauen- und Kinderschutzhäuser leben vorübergehend eigenverantwortlich mit ihren Kindern in den Häusern. Die Einrichtungen verfügen über die notwendige Ausstattung für die hauswirtschaftliche Selbstversorgung. Die Mitarbeiterinnen unterstützen die Bewohnerinnen und ihre Kinder fachlich bei der Aufarbeitung ihrer Gewalterfahrungen. Der Aufenthalt im Frauen- und Kinderschutzhäuser ermöglicht es den Frauen, Abstand zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen bzw. eine neue Lebensperspektive zu entwickeln. Aus Erfahrungen der Mitarbeiterinnen der Frauen- und Kinderschutzhäuser ist bekannt, dass dem Aufenthalt in einem Frauen- und Kinderschutzhäuser im Durchschnitt eine siebenjährige Gewalterfahrung im häuslichen Bereich vorausgeht.

Das Angebot an nachbetreuender und externer Beratung sowie die Begleitung bei der Verarbeitung der traumatischen Gewalterfahrungen, insbesondere auch der Kinder, ebenso wie Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit werden nach den „Richtlinien des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuschüssen an Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern vom 13. Juni 2000“ vom Land finanziell unterstützt.

6. *wie viele Häuser seit ihrer Gründung einen Wechsel in der Trägerschaft erfahren;*

Dem Sozialministerium sind Trägerwechsel bei 3 Frauen- und Kinderschutzhäusern bekannt.

7. *wie viele Frauenhäuser sich über BSHG finanzieren;*

Dazu liegen dem Sozialministerium Angaben von 39 Frauen- und Kinderschutzhäusern vor. Von diesen 39 Frauen- und Kinderschutzhäusern werden 9 ausschließlich über Tagessätze nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) finanziert.

8. *welche Landkreise an den Kostenerstattungsempfehlungen des Landkreises- und Städtetages in den Jahren 1998 bis 2001 nicht teilnahmen und aus welchen Gründen und welche Landkreise die Kostenerstattungsempfehlungen in den selben Jahren nur eingeschränkt anwendeten;*

Es besteht im Rahmen des Sozialhilferechts für diejenigen Einzelfälle, bei denen die Frauen vor ihrer Aufnahme in ein Frauen- und Kinderschutzhaus nicht in dessen Standortkreis gewohnt haben, keine bundesrechtliche Zuständigkeits- bzw. Kostenerstattungsregelung. Deshalb haben Landkreistag und Städtetag am 10. Juni 1985 eine gemeinsame Empfehlung zur Kostenerstattung bei Hilfen im Frauenhaus herausgegeben, wonach der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die aufgenommenen Frauen und ihre Kinder ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, dem örtlich zuständigen Sozialhilfeträger die notwendigen Aufwendungen aus Anlass der Aufnahme im Frauen- und Kinderschutzhaus erstattet. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu allerdings nicht. Innerhalb von Baden-Württemberg verfahren die Mehrzahl der Sozialhilfeträger entsprechend dieser gemeinsamen Empfehlung.

Nach Auskunft des Städtetages verfahren alle Stadtkreise entsprechend den Empfehlungen. Nach Mitteilung der Geschäftsstelle des Landkreistages haben nach Herausgabe der Empfehlungen der Rems-Murr-Kreis, der Main-Tauber-Kreis und der Rhein-Neckar-Kreis mitgeteilt, dass sie einer erweiterten Kostenerstattungsempfehlung nicht Folge leisten und die Kostenerstattungsempfehlungen mit Einschränkungen im Alb-Donau-Kreis, Bodensee-Kreis, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, Neckar-Odenwaldkreis, Ostalbkreis, Landkreis Sigmaringen und Landkreis Tuttlingen angewandt werden. Die eingeschränkte Anwendung ist an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft. Einige Landkreise wenden sie nur auf bestimmte Frauenhäuser an, andere setzen eine vorherige Information des aufnehmenden Landkreises voraus.

9. *welche Kommunen Zuwendungen in welcher Höhe an die Frauenhausträger leisten und wie sich diese Zuwendungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt haben;*

Die Finanzierung der Frauen- und Kinderschutzhäuser mit Zuwendungen durch die Kommunen ist unterschiedlich. Rund zwei Drittel der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg werden von den Kommunen institutionell gefördert; bei den übrigen erfolgt eine ausschließliche BSHG-Finanzierung.

Die institutionelle Förderung wurde nach einer Umfrage der Regierungspräsidien bei den Trägern der Häuser – Stand 2001 – bei weniger als einem Viertel der Fälle nur vom Landkreis, in einem Drittel der Fälle nur von Stadt oder Gemeinde und im Übrigen sowohl von Stadt bzw. Gemeinde als auch vom Landkreis geleistet.

Die institutionelle Förderung erfolgt in unterschiedlicher Höhe, überwiegend in Form von Festbetrags- und Anteilsfinanzierung. So haben die Kommunen im Jahr 2001 Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung wie folgt gewährt:

- bis zu 100.000,- DM für 13 Frauen- und Kinderschutzhäuser,
- über 100.000,- DM bis 200.000,- DM für 7 Frauen- und Kinderschutzhäuser und
- über 200.000,- DM für 8 Frauen- und Kinderschutzhäuser.

Fast alle Kommunen haben ihre institutionelle Förderung in den vergangenen fünf Jahren stetig angehoben. Die kommunale institutionelle Förderung ist in den Jahren 1996 bis 2001 zwischen 9 % bis 75 % angestiegen.

Nur in wenigen einzelnen Fällen erfolgt eine Abmangelfinanzierung bzw. Projektförderung.

10. welche Erfahrungen die Regierung mit den seit dem Doppelhaushalt 2000/2001 eingestellten jährlichen Mitteln von 1 Mio. DM als Zuschüsse für laufende Zwecke von Frauen- und Kinderschutzhäusern gemacht hat.

Die Landesmittel werden gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern vom 13. Juli 2000 für präventive und nachsorgende Beratung eingesetzt. Nach den zunächst bis zum 31. Dezember 2002 befristeten Richtlinien des Sozialministeriums wird den 44 Frauen- und Kinderschutzhäusern auf Antrag ein Zuschuss gewährt. Die maximale Höhe der Förderung orientiert sich an den Plätzen des jeweiligen Frauen- und Kinderschutzhauses.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Förderung der laufenden Zwecke für Frauen- und Kinderschutzhäuser sind positiv. Die mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen sind zwischenzeitlich ein wichtiger Bestandteil der Frauenhausarbeit geworden. Die im Landeshaushalt 2001 zur Verfügung stehenden Mittel wurden in voller Höhe von den Trägern der Frauen- und Kinderschutzhäuser in Anspruch genommen.

Im Hinblick auf die befristete Geltung der Richtlinien bis 31.12.2002 werden die derzeitigen Regelungen geprüft mit dem Ziel einer Fortführung der Förderung.

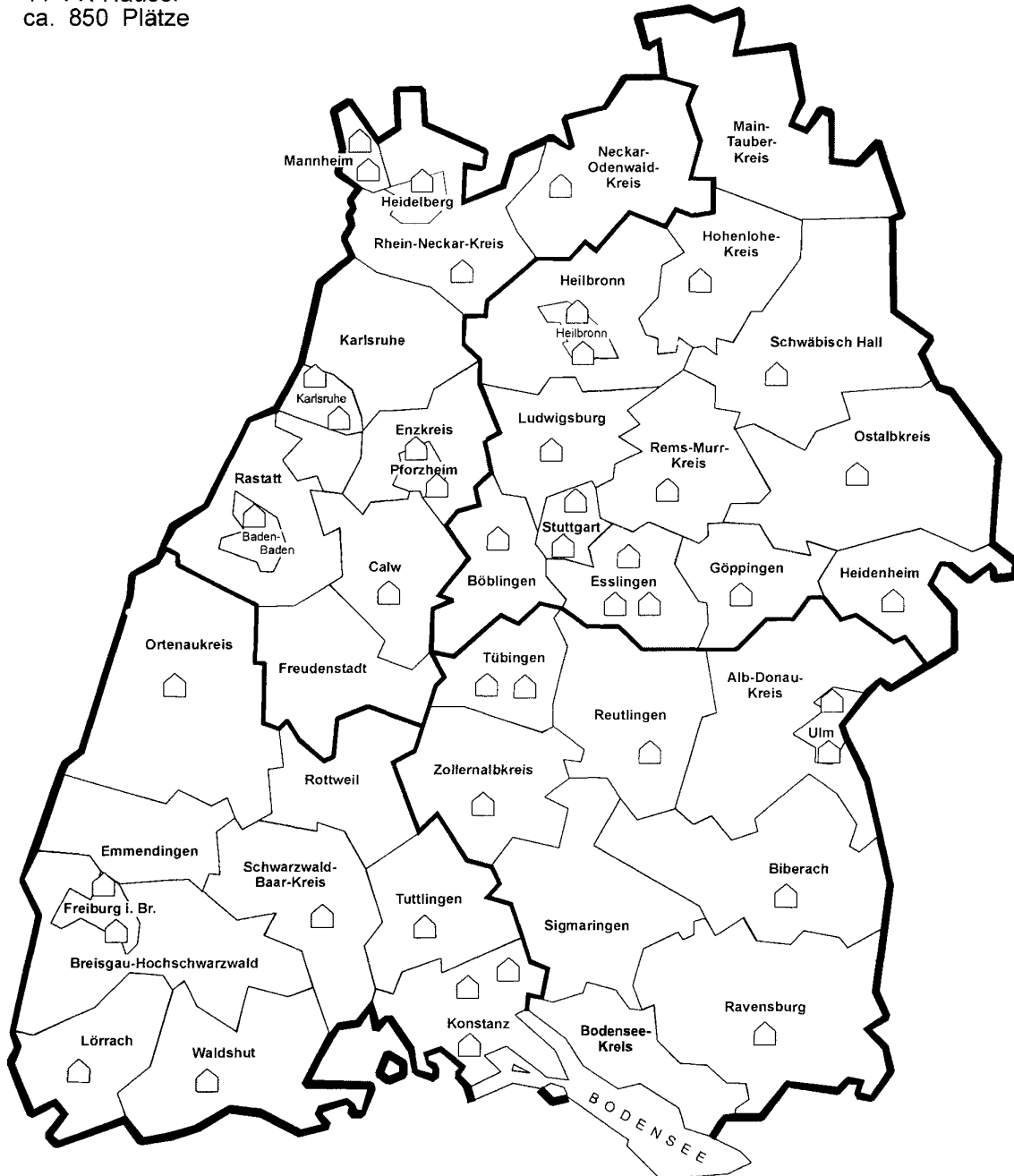
In Vertretung

Lichy

Staatssekretärin

Standorte "Frauen- und Kinderschutzhäuser" und Anzahl der Plätze für Frauen und Kinder

44 FK-Häuser
ca. 850 Plätze



Datenbasis: Erhebungen der Regierungspräsidien September 2000